

Stellungnahme

zur Drucksache 5/5296 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes“

Verfasser:

Gregor Wiedemann, Politikwissenschaftler (M.A.)

Inhalt:

1 Zusammenfassung: Änderungsgesetz zum SächsDSG unzureichend	1
2 Begründung.....	2
2.1 Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes	2
2.2 Die Notwendigkeit der Unabhängigkeit in der Datenschutzaufsicht.....	3
2.3 Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil	6
3 Quellenangaben / Literatur.....	9

1 Zusammenfassung: Änderungsgesetz zum SächsDSG unzureichend

Im März 2011 brachten die Fraktionen CDU und FDP den Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes“ (Drs. 5/5296) im Landtag Sachsen ein. Die Gesetzesinitiative der Regierungskoalition zielt auf die Umsetzung des Urteils C-518/07 des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) durch der Streichung des Satzes

„Er unterliegt insoweit, abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1, der Rechtsaufsicht der Staatsregierung.“ (§30a Satz 2 SächsDSG)

In Anbetracht des Wortlautes des EuGH-Urteils sowie der daraus gezogenen Konsequenzen in den übrigen Bundesländern komme ich zu folgender Einschätzung:

- 1) Für die Gewährleistung „völliger Unabhängigkeit“ des Sächsischen Datenschutzbeauftragten (SächsDSB) ist das vorgeschlagene Änderungsgesetz nicht ausreichend.
- 2) Die Landesregierung verschenkt mit dieser „Minimallösung“ die Chance einer Weiterentwicklung des SächsDSG, wie sie in anderen Bundesländern im Zuge der Reformen der Landesdatenschutzgesetze genutzt worden ist.

Zu 1)

Folgende Maßnahmen sind ergänzend zum vorliegenden Gesetzentwurf mindestens zu ergreifen:

- Einrichtung des SächsDSB als eigenständige, *oberste Dienstbehörde* des Freistaates (analog zum Landesrechnungshof), anstelle des Präsidenten des Landtages als Dienstvorgesetzten (§ 25 Abs. 4 SächsDSG), vergleichbar mit der Struktur der Kontrollstellen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen (geplant), Schleswig-Holstein
- *Streichung der Dienstaufsicht* des Präsidenten des Landtages – vergleichbar dem Gesetzentwurf der niedersächsischen CDU-FDP-Koalition (Drs. 16/3417)
- Gewährung der *Dienstherrnfähigkeit* / Autonomie des SächsDSB bei Stellenbesetzungen und der Bestellung seiner Stellvertretung – vergleichbar mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Schleswig-Holsteins

Zu 2)

Die notwendige Reform sollte darüber hinaus zur Weiterentwicklung des Sächsischen Datenschutzrechts mindestens in den folgenden Punkten genutzt werden:

- Einführung einer *Informationspflicht* bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten für den öffentlichen Bereich, vergleichbar mit den Neuregelungen in Rheinland-Pfalz und Berlin
- Rechtliche Festschreibung regelmäßiger *Weiterbildungen für behördliche Datenschutzbeauftragte*, vergleichbar mit der Neuregelung in Berlin
- Nutzung der Reforminitiative für einen Neuanlauf zur Schaffung eines Sächsischen *Informationsfreiheitsgesetzes*, das den Sächsischen Datenschutzbeauftragten auch zum Beauftragten für die Informationsfreiheit ernennt.

2 Begründung

2.1 Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes

Die EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten zur Einrichtung von Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im nicht-öffentlichen Bereich.¹ Diese Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, ihre Aufgaben in „völliger Unabhängigkeit“ (Richtlinie 95/46/EG, Art. 28.1) wahrzunehmen. Bei der Interpretation darüber, was „völlige Unabhängigkeit“ genau bedeutet, gingen in der Vergan-

¹ Im deutschen Datenschutzrecht wird konsequent zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unterschieden für die jeweils unterschiedliche Regelungen gelten und ggf. unterschiedliche Aufsichtsbehörden zuständig sind (zur Definition vgl. § 2 BDSG).

genheit die Meinungen der EU-Kommission und der deutschen Bundes-, und einiger Landesregierungen auseinander.

Die Bundesrepublik vertrat gegenüber der EU-Kommission die Position, dass die Unabhängigkeit lediglich gegenüber den zu kontrollierenden nicht-öffentlichen Stellen zu gewährleisten sei. Entsprechend sind die als Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich benannten Stellen in vielen Ländern der Dienst-, Rechts- und/oder Fachaufsicht eines Ministeriums, i.d.R. des Innenministeriums unterstellt. Die EU-Kommission vertritt dagegen die Position, dass eine völlige Unabhängigkeit darüber hinaus auch die Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme und ministeriellen Abhängigkeiten umfasse.

In den deutschen Länderregelungen sah die EU-Kommission dementsprechend eine falsche Umsetzung der EG-Richtlinie und leitete im Jahr 2005 ein Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH ein. Dieser stellte in seinem Urteil vom 9. März 2010 fest, dass die Bundesrepublik mit der in den Bundesländern üblichen Praxis der staatlichen Aufsicht über Instanzen zur Datenschutzkontrolle gegen geltendes EU-Recht verstoßen hat (vgl. EuGH C-518/07).

Für den Europäischen Datenschutzbeauftragten wie auch für die nationalen Kontrollstellen wird nicht umsonst nicht nur „Unabhängigkeit“, sondern „völlige Unabhängigkeit“ als Erfordernis zur zweckgemäßen Aufgabenerfüllung der Kontrollstellen in der EU-Datenschutzrichtlinie rechtlich festgeschrieben:

„Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen Kontrollstellen [...] wurde eingeführt, um die von ihren Entscheidungen betroffenen Personen und Einrichtungen stärker zu schützen, und nicht, um diesen Kontrollstellen selbst oder ihren Bevollmächtigten eine besondere Stellung zu verleihen. Folglich müssen die Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv und unparteiisch vorgehen. Hierzu müssen sie vor jeglicher Einflussnahme von außen einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme des Bundes oder der Länder sicher sein und nicht nur vor der Einflussnahme seitens der kontrollierten Einrichtungen.“ (EuGH C-518/07, Rn. 25)

Die betroffenen Bundesländer sind deshalb zur Umsetzung des Urteils zu einer Umstrukturierung ihrer Datenschutz-Aufsichtsbehörden verpflichtet, um entsprechend die *völlige Unabhängigkeit* der Kontrolle zu gewährleisten.

2.2 Die Notwendigkeit der Unabhängigkeit in der Datenschutzaufsicht

Ein Problem der Gewährleistung völliger Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht in Deutschland liegt in der komplexen Aufteilung der behördlichen Kontroll-Strukturen und rechtlichen Zuständigkeiten. In Anbetracht der Tatsache, dass der Kontroll- und Beratungsbedarf im nicht-öffentlichen Bereich künftig weiter zunehmen werden, ist eine Intensivierung und Effektivierung

der Arbeit der Aufsichtsbehörden dringend erforderlich. Diese kann nur in einer rechtlichen Struktur wirksam werden, die ein unabhängiges Agieren von wirtschaftlicher und politischer Einflussnahme ermöglicht.

Komplexe Kontroll- und Aufsichtsstrukturen

Die Einhaltung der bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen bei *öffentlichen Stellen* wird beaufsichtigt von einer Bundesbehörde und 16 Landesbehörden, dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten für Datenschutz. Zur Kontrolle von Datenerhebungs- und -Verarbeitungsvorgängen *nicht-öffentlicher Stellen* sind lt. Bundesdatenschutzgesetz Aufsichtsbehörden zuständig, die von den jeweiligen Landesregierungen ernannt werden (§ 38 Abs. 6 BDSG). Diese Aufsichtsbehörden sind nicht in allen Bundesländern identisch mit den Landesbeauftragten für Datenschutz. So sind in einigen Bundesländern entweder eine Abteilung des Innenministeriums (z.B. Saarland) oder eine ausgewählte Mittelbehörde (z.B. Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich zuständig.

Aber auch, wenn Landesdatenschutzbehörden strukturell von den zuständigen Ministerien abgekoppelt sind, wie z.B. das „Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein“ (ULD), ist die Unabhängigkeit der Kontrolle nicht automatisch gewährleistet. So findet sich beispielsweise im Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09.02.2000 die Formulierung: „Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben in Unabhängigkeit wahr. Es unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums nur, soweit es die Datenschutzkontrolle im nichtöffentlichen Bereich durchführt.“ (§ 38 SH LDSG).

Zunehmende Bedeutung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich

Ein Blick zurück in die Entwicklung des Datenschutzrechts in der BRD zeigt: Seit Ende der 1980er wird die Problematisierung des Datenschutzes zunehmend durch wirtschaftliche Fragestellungen bestimmt. Datenschutz wird nicht nur als nachteiliger Kostenfaktor für die Wirtschaft, sondern mehr und mehr auch als Standortvorteil in einer sich entwickelnden Informationsgesellschaft und als notwendiges Instrument zur Absicherung freier wirtschaftlicher Entfaltung des Individuums angesehen. Die Novellierungen des BDSG 1990 und 2001 gehen in eine eindeutige Richtung: Der Datenschutz als traditionelles Abwehrrecht gegenüber dem Staat soll in vergleichbarem Maße auf das Verhältnis zwischen Privaten ausgedehnt werden (vgl. Wiedemann 2011).

Die großen Datenschutzskandale der letzten Jahre (u.a. verdeckte Mitarbeiterüberwachung bei Telekom und Lidl, Speicherung von privaten WLAN-Daten durch Google Street Maps, Diebstahl von Kundendaten des PS3-Netzwerkes von Sony) machen deutlich, dass Kontrollen ausgeweitet und das

Datenschutzbewusstsein bei nicht-öffentlichen Stellen weiter geschärft werden müssen. In diesem Zuge wird es häufiger zu Versuchen der Einflussnahme auf unabhängige Aufsichtsbehörden kommen. So erklärte beispielsweise Thilo Weichert, Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, in einem Interview, dass es schon viele Versuche von Seiten der Privatwirtschaft gegeben habe, Einfluss auf seine Behörde zu nehmen (Biermann 2010). Aber auch ministerieller Einfluss ist denkbar. So gibt es beispielsweise Gerüchte, denen zu Folge das Hessische Innenministerium vor einigen Jahren aktiv einwirkte, als die ihr untergeordnete Aufsichtsbehörde bei der langfristigen Speicherung von IP-Adressdaten von Flatrate-Kunden der Telekom nicht so genau hinsah (vgl. Krempf 2010).²

Echte Unabhängigkeit gewährleisten – Auch in Sachsen

Angesichts des Urteils des EuGH forderte die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in einer EntschlieÙung vom 17./18. März 2010:

„Die Ausgestaltung der Unabhängigkeit der Datenschutzkontrollinstanzen muss insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- Die Datenschutzkontrollstellen müssen ihre Aufgaben ohne jegliche unmittelbare und mittelbare Einflussnahme Dritter wahrnehmen können.
- Es darf keine Fach- und Rechtsaufsicht geben.
- Auch eine mögliche Dienstaufsicht darf nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf Entscheidungen der Datenschutzkontrollstellen führen.
- Eine Einflussnahme seitens der kontrollierten Stellen ist auszuschließen.
- Zu einer unabhängigen Amtsführung gehören ausreichende Eingriffs- und Durchsetzungsbefugnisse.
- Um eine unabhängige Wahrnehmung der Tätigkeit der Datenschutzkontrollstellen zu gewährleisten, muss ihnen die notwendige Entscheidungshoheit bei Personal, Haushalt und Organisation zustehen.“

(Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder 2010)

Im Informationszeitalter wird sowohl eine qualifizierte Beratung durch die Aufsichtsbehörden als auch eine effektive Kontrolle der Daten speichernden und -verarbeitenden Stellen immer wichtiger. Der Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten für 2007/08 verzeichnet beispielsweise eine Steigerung der Anlasskontrollen³ um 146% gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum (vgl. SächsDSB 2009: 18). Die Durchführung von Regelkontrollen ist dagegen deutlich zurückgegangen, was der Sächsische Datenschutzbeauftragte wie folgt begründet:

„Im Vergleich zu den Vorjahren wurden im Berichtszeitraum vergleichsweise wenige Regelkontrollen durchgeführt. Dies hat seine Ursache [...] vor allem darin, dass sich der Eingang von Beschwerden im Berichtszeitraum gegenüber

² Ein Gerichtsurteil verbot der Telekom die Speicherung von IP-Daten, die nicht zur Abrechnung nötig seien (vgl. Heise 2005). Das Interesse von den Innenministerien unterstehenden Strafverfolgungsbehörden an der langfristigen Verfügbarkeit von IP-Adressdaten ist bekannt (Stichwort Vorratsdatenspeicherung).

³ Anlasskontrollen konzentrieren sich auf (vermutete) Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

dem vorhergehenden Berichtszeitraum weit mehr als verdoppelt (vgl. unten 4.1) und damit die ohnehin knappen personellen Ressourcen gebunden hat.“ (SächsDSB 2009: 15).

Die prekäre personelle und finanzielle Ausstattung der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich könnte die Anfälligkeit der behördlichen Arbeit für Versuche der Einflussnahme erhöhen. Um einer Beeinflussung entgegenzuwirken, sollte die Unabhängigkeit nicht nur von staatlicher Aufsicht, sondern auch bei Personal, Haushalt und Organisation mehr in den Fokus gerückt werden.

2.3 Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil

Chance zu völliger Unabhängigkeit, Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Datenschutz-Aufsicht in Deutschland

Die notwendigen Umstrukturierungen in der Datenschutzaufsicht des nicht-öffentlichen Bereiches durch das Urteil des EuGH bieten die Chance, die zersplitterten Kontrollstrukturen in Deutschland zu effektivieren und zu vereinheitlichen. Ziel der Reformen der Landesdatenschutzgesetze im Zuge der Umsetzung des EuGH-Urteils muss es sein,

- 1) Aufsichtsbehörden so zu strukturieren, dass die Trennung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Bereich überwunden wird.
- 2) unabhängige Aufsichtsbehörden zu schaffen, die keiner staatlichen Aufsicht mehr unterliegen.
- 3) die Aufsichtsbehörden als oberste Landesbehörden in die politischen Systeme der Länder zu integrieren, die Entscheidungshoheit bei Personal, Haushalt und Organisation besitzen.
- 4) verschleppte Entwicklungspotenziale des Datenschutzrechts in den Bundesländern umzusetzen (bspw. Informationspflichten bei Datenschutzverstößen und der Ausbau der Informationsfreiheitsrechte).

Zu 1)

Zu 1) besteht in Sachsen kein Handlungsbedarf. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist sowohl zuständige Kontrollstruktur öffentlicher Stellen des Freistaates als auch Aufsichtsbehörde über nicht-öffentliche Stellen nach § 38 Abs. 6 BDSG.

Zu 2)

Die Unabhängigkeit der Kontrollstrukturen von staatlicher Aufsicht wird, insofern darunter lediglich ministerielle Aufsicht verstanden wird, durch den Verzicht von Fach- und Rechtsaufsicht durch die Ministerien gewährt. Die Dienstaufsicht wird in diesem Falle einer nicht-ministeriellen Verwaltung, beispielsweise dem jeweiligen Parlamentspräsidenten, übertragen. Diese Variante wurde in einigen Bundesländern durch Änderungen Landesdatenschutzgesetze umgesetzt und ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf so auch in Sachsen geplant.

Einer strengen Auslegung des Urteils des EuGH genügt diese Regelung jedoch unter Umständen nicht. Dort heißt es zur Prüfung der Frage nach der völligen Unabhängigkeit:

„Hierzu ist festzustellen, dass die staatliche Aufsicht *gleich welcher Art* [Hervorhebung G.W.] es der Regierung des betroffenen Landes oder einer Stelle der ihr untergeordneten Verwaltung grundsätzlich ermöglicht, auf Entscheidungen der Kontrollstellen unmittelbar oder mittelbar Einfluss zu nehmen bzw. diese Entscheidungen aufzuheben und zu ersetzen. [...]

Es lässt sich aber nicht ausschließen, dass die Aufsichtsstellen, die Teil der allgemeinen Staatsverwaltung [...] sind, nicht zu objektivem Vorgehen in der Lage sind, wenn sie die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auslegen und anwenden.“ (vgl. C-518/07 Rn. 32ff).

In strenger Auslegung des Urteils ist also auf „staatliche Aufsicht gleich welcher Art“ zu verzichten. Der Argumentation der Bundesrepublik im Zuge des Verfahrens, außerhalb staatlicher Kontrolle stehende Behörden widersprechen dem Demokratieprinzip, weist der EuGH überzeugend zurück:

Der Grundsatz der Demokratie „bedeutet nicht, dass es außerhalb des klassischen hierarchischen Verwaltungsaufbaus keine öffentlichen Stellen geben kann, die von der Regierung mehr oder weniger unabhängig sind. Das Bestehen und die Bedingungen für das Funktionieren solcher Stellen sind in den Mitgliedstaaten durch Gesetz und in einigen Mitgliedstaaten sogar in der Verfassung geregelt, und diese Stellen sind an das Gesetz gebunden und unterliegen der *Kontrolle durch die zuständigen Gerichte*. Solche unabhängigen öffentlichen Stellen, wie es sie im Übrigen auch im deutschen Rechtssystem gibt, haben häufig Regulierungsfunktion oder nehmen Aufgaben wahr, die der politischen Einflussnahme entzogen sein müssen, bleiben dabei aber an das Gesetz gebunden und der *Kontrolle durch die zuständigen Gerichte* unterworfen. Eben dies ist bei den Aufgaben der Kontrollstellen für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Fall.“ (vgl. C-518/07 Rn. 32ff).

Die Parlamentarische Kontrolle der Kontrollstellen ist darüber hinaus durch die parlamentarische Bestellung der Datenschutzbeauftragten und die regelmäßige Tätigkeitsberichte ausreichend gewährleistet.

Die Übertragung der „Dienstaufsicht“ über den Landesdatenschutzbeauftragten an die Parlamentspräsidenten kann einer strengen Auslegung des Urteils zufolge als problematisch betrachtet werden. In ihrem aktuell verhandelten Gesetzentwurf hat sich die CDU-FDP-Koalition in *Niedersachsen* deshalb dazu entschieden, eine verwaltungstechnisch eigenständige Behörde zu schaffen, bei der auf die Dienstaufsicht durch den Parlamentspräsidenten verzichtet wird und stattdessen disziplinarrechtliche Zuständigkeiten über den Dienstgerichtshof für Richter geregelt werden.

Dem niedersächsischen Beispiel folgend sollten analog zu § 5 des Sächsischen Rechnungshofgesetzes⁴ Disziplinarverfahren und Prüfungsverfahren

⁴ <http://www.rechnungshof.sachsen.de/pages/196.htm>

für den Sächsischen Datenschutzbeauftragten unter Anwendung der Vorschriften für Richter / Richterdienstgerichte gefasst werden.

Zu 3)

Zur Vereinheitlichung sowie zur Gewährleistung völliger Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht in Deutschland sind die Kontrollstellen als oberste Landesbehörden einzurichten. In der Folge der notwendigen Änderungen der Landesdatenschutzgesetze nach dem EuGH-Urteil haben sich mehrere Länder dem Schleswig-Holsteinischen Vorreiter angeschlossen. Das dortige ULD ist bereits seit 2000 eigenständige oberste Dienstbehörde des Landes. Seit Kurzem sind dies ebenso die Kontrollstellen von *Berlin, Brandenburg, Bremen* und bald auch *Niedersachsen*.

Der Freistaat Sachsen sollte sich diesen Anforderungen an eine unabhängige Kontrollbehörde anschließen und den Sächsischen Datenschutzbeauftragten als eingeständige oberste Landesbehörde/Dienstbehörde von der Anbindung an den Präsidenten des Landtages unabhängig machen, vergleichbar der unabhängigen Stellung des Landesrechnungshofs.

Zur Stärkung der Entscheidungshoheit bei der Personalbesetzung ist der Behörde nach schleswig-holsteinischem Vorbild die Dienstherrnfähigkeit zuzuerkennen (vgl. § 32 Abs. 2 SH-LDSG) und dem Landesbeauftragten damit Autonomie bei der Stellenbesetzung und der Bestellung seiner Stellvertretung einzuräumen.⁵ In abgeschwächter Form verbessert die Neuregelung in Bremen die Entscheidungshoheit beim Personal: Dem Bremischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wird neuerdings das Vorschlagsrecht bei der Stellenbesetzung eingeräumt.⁶

Zu 4)

Die durch das EuGH-Urteil notwendig gewordenen Reformen der Landesdatenschutzgesetze sind von den meisten Landesgesetzgebern auch dazu genutzt worden, das Datenschutzrecht durch zusätzliche Regelungen weiterzuentwickeln.

Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Brandenburg haben, statt nur die Fach-/Rechtsaufsicht zu streichen, die Struktur ihrer Datenschutzaufsicht grundlegend geändert, indem sie die Kontrolle für den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich bei unabhängigen Landesbehörden zusammengefasst haben.

⁵ „Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter und ernennt die Beamtinnen oder Beamten der Anstalt.“ (§ 35 Abs. 6 SH-LDSG)

⁶ Die Neufassung des § 34 BremDSG Abs. 2 ersetzt die Wörter „im Benehmen mit dem [...]“ durch die Wörter „auf Vorschlag des des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ (vgl. BremDSG vom 16.11.2010).

Berlin und Rheinland Pfalz haben eine „Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“ für den öffentlichen Bereich, analog zu § 42a BDSG für den nicht-öffentlichen Bereich eingeführt.

In Berlin ist darüber hinaus die Position der behördlichen Datenschutzbeauftragten gestärkt worden, indem diesen durch das Land zugesichert wird „Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen“ (§19 a Abs. 5 BlnDSG).

Leerstellen des SächsDSG sollten bei der anstehenden Reform entsprechend geprüft und Entwicklungspotenziale genutzt werden – wie es in den übrigen Bundesländern bereits der Fall war.

3 Quellenangaben / Literatur

Gesetzestexte

- Baden-Württembergisches LDSG, vom 07.02.2011. Landtag Baden-Württemberg (2011): Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz).
- BbgDSG, vom 25.05.2010. Landtag Brandenburg (2010): Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz).
- BDSG, vom 14.08.2009. Deutscher Bundestag: Bundesdatenschutzgesetz.
- BlnDSG, vom 02.02.2011. Abgeordnetenhaus Berlin: Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz).
- BremDSG, vom 16.11.2010. Senat der Freien Hansestadt Bremen (2010): Bremisches Datenschutzgesetz.
- EuGH C-518/07: Urteil des Europäischen Gerichtshofes „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 95/46/EG – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und freier Datenverkehr – Art. 28 Abs. 1 – Nationale Kontrollstellen – Unabhängigkeit – Behördliche Aufsicht über diese Stellen“ vom 09.03.2010.
- Richtlinie 95/46/EG: Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
- Rheinland-Pfälzisches LSDG, vom 09.03.2011. Landtag Rheinland-Pfalz (2011): Landesdatenschutzgesetz.
- SächsRHG, vom 28.04.2007. Landtag Sachsen (2007): Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen.
- SächsDSG, vom 01.01.2007. Landtag Sachsen (2007): Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz).
- Schleswig-Holsteinisches LDSG, vom 09.02.2000. Landtag Schleswig-Holstein (2000): Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

NDSG vom 08.03.2011. Niedersächsischer Landtag (2011): Gesetzentwurf zur Neuregelung der Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sonstige Quellen

- Biermann, Kai (2010): EuGH befreit Datenschutzbeauftragte. Online verfügbar unter <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2010-03/datenschutz-eugh-urteil?page=1>, zuletzt aktualisiert am 10.03.2010, zuletzt geprüft am 29.04.2011.
- Heise (2005): Gericht: Speicherung von IP-Adressen bei T-Online rechtswidrig. Online verfügbar unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-Speicherung-von-IP-Adressen-bei-T-Online-rechtswidrig-112816.html>, zuletzt aktualisiert am 01.07.2005, zuletzt geprüft am 29.04.2011.
- Kläner, Tobias (2010): EuGH: Datenschutzaufsicht in Deutschland nicht unabhängig. Online verfügbar unter <http://www.telemedicus.info/article/1667-EuGH-Datenschutzaufsicht-in-Deutschland-nicht-unabhaengig.html>, zuletzt aktualisiert am 11.03.2010, zuletzt geprüft am 29.04.2011.
- Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (2010): Effektiver Datenschutz braucht unabhängige Datenschutzkontrolle! Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 17./18. März 2010. Online verfügbar unter http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/dfd/konf/2010/03_02.htm, zuletzt geprüft am 29.04.2011.
- Krempf, Stefan (2010): EuGH: „Völlige Unabhängigkeit“ der Datenschutzaufsicht zu gewährleisten. Online verfügbar unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EuGH-Voellige-Unabhaengigkeit-der-Datenschutzaufsicht-zu-gewaehrleisten-Update-949673.html>, zuletzt aktualisiert am 09.03.2010, zuletzt geprüft am 29.04.2011.
- SächsDSB (2009): Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten für den nicht-öffentlichen Bereich 2007/08. Dresden.
- Wiedemann, Gregor (2011): Regieren mit Datenschutz und Überwachung. Informationelle Selbstbestimmung zwischen Sicherheit und Freiheit. Marburg: Tectum.